

Urkundenrolle Nr. 59.753 Sammlung Nr. 14.250

GRÜNDUNGSURKUNDE EINER GESELLSCHAFT

MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

ITALIENISCHE REPUBLIK

Am vierten Mai zweitausendneun

(4 - 5 - 2009)

In Partschins, Geroldplatz 3.

Vor mir Dr. Mastellone Vincenzo, Notar in Lana mit Amtssitz in Lana, Boznerstraße  
Nr. 2, eingetragen im Notariatskollegium von Bozen

sind persönlich erschienen:

- LAIMER GEORG, geboren in Partschins (BZ) am 1. Juli 1953, wohnhaft in  
Partschins (BZ), Geroldplatz Nr. 3, italienischer Staatsbürger,  
Steuer Kodex LMR GRG 53L01 G328U,
- PALLA MARCO, geboren in Meran (BZ) am 7. Dezember 1961, wohnhaft in  
Partschins (BZ), St.-Margarethen-Straße Nr. 1, italienischer Staatsbürger,  
Steuer Kodex PLL MRC 61T07 F132W,
- LAIMER ALEXANDER, geboren in Meran (BZ) am 25. Februar 1977, wohnhaft in  
Naturns (BZ), Hauptstr. Nr. 93, italienischer Staatsbürger,  
Steuer Kodex LMR LND 77B25 F132G,
- PEER KARL, geboren in Tschermers (BZ) am 23. Juni 1956, wohnhaft in Naturns  
(BZ), Gerberweg Nr. 6, italienischer Staatsbürger,

Steuer Kodex PRE KRL 56H23 A022H,

- RAINER ANDREAS, geboren in Sterzing (BZ) am 17. Juni 1977, wohnhaft in Ratschings (BZ), Ridnaun - Kalchern Nr. 4, italienischer Staatsbürger,

Steuer Kodex RNR NRS 77H17 M067H.

Die Erschienenen, deren persönlicher Identität ich Notar mir gewiss bin, ersuchen mich, diese Urkunde aufzunehmen und vereinbaren folgendes:

- I -

Zwischen den Herren LAIMER GEORG, PALLA MARCO, LAIMER ALEXANDER und PEER KARL wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die Bezeichnung der Gesellschaft lautet:

"EISENBAHNWELT G.M.B.H."

in italienischer Sprache

"MONDO TRENI S.R.L.".

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Partschins (BZ).

Zum Zweck der Eintragung im Handelsregister wird die Anschrift der Gesellschaft wie folgt angegeben: Geroldplatz Nr. 3.

- II -

Die Gesellschaft wird von den in diesem Gründungsvertrag und von den in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen sowie für alles nicht ausdrücklich Vorgesehene, von den einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches geregelt.

Die genannten Satzungen werden nach Genehmigung und Unterzeichnung dieser

Urkunde unter Buchstabe "A" als wesentlicher und ergänzender Bestandteil beigelegt.

- III -

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand:

- a) die Führung eines Modelleisenbahnmuseums;
- b) Kauf und Verkauf, Detail-, Engros- und Versandhandel auch mittels Internet von Modelleisenbahnen und Zubehör;
- c) Verabreichung von Speisen und Getränken auch mittels Automaten.

Die Gesellschaft kann zum Zwecke einer dauerhaften Investition und nicht für Handelszwecke, sich an andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, sowie jegliche sonstige Geschäfte im Handels-, Industrie- und Immobilienbereich tätigen, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszweckes als nützlich erscheinen.

Die Gesellschaft kann weiters nur als Neben- und Zusatztätigkeit und nur für Investitionszwecke und nicht gegenüber der Öffentlichkeit Finanzoperationen durchführen.

Die Gesellschaft kann Bürgschaften, Garantien an Dritte gewähren, sowie die Vergabe und Übergabe von Konzessionen und Autorisierungen jeglicher Art gewähren.

- IV -

Das Kapital der Gesellschaft beträgt Euro 10.000,00 (zehntausend Komma null null) und wird im Sinne des Gesetzes in Beteiligungen aufgeteilt.

- Herr LAIMER GEORG übernimmt und zeichnet einen Anteil im Nominalwert von Euro 5.100,00 (fünftausendeinhundert Komma null null) was einer Quote von 51% (einundfünfzig Prozent) des Gesellschaftskapitals entspricht;
- Herr PALLA MARCO übernimmt und zeichnet einen Anteil im Nominalwert von Euro 2.900,00 (zweitausendneuhundert Komma null null) was einer Quote von 29% (neunundzwanzig Prozent) des Gesellschaftskapitals entspricht;
- Herr LAIMER ALEXANDER übernimmt und zeichnet einen Anteil im Nominalwert von Euro 1.000,00 (eintausend Komma null null) was einer Quote von 10% (zehn Prozent) des Gesellschaftskapitals entspricht;
- Herr PEER KARL übernimmt und zeichnet einen Anteil im Nominalwert von Euro 1.000,00 (eintausend Komma null null) was einer Quote von 10% (zehn Prozent) des Gesellschaftskapitals entspricht.

Gemäß Artikel 2464 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches erklären die Erschienenen, dass 25% (fünfundzwanzig Prozent) des gezeichneten Gesellschaftskapitals, gleich Euro 2.500,00 (zweitausendfünfhundert Komma null null) bei der Südtiroler Sparkasse AG, Geschäftsstelle Algund, am 04. Mai 2009 eingezahlt worden ist, wie aus der Bestätigung hervorgeht, welche dieser Urkunde als Anlage "B" beigelegt wird.

- V -

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2050 festgelegt.

Mit Beschluß der Generalversammlung kann die Dauer der Gesellschaft verlängert oder die Gesellschaft vorzeitig aufgelöst werden.

- VI -

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2009.

- VII -

Die Verwaltung der Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit einem Verwaltungsrat, bestehend aus den folgenden Personen und mit den folgenden Funktionen, anvertraut:

- Herr LAIMER GEORG, als Präsident;
- Herr LAIMER ALEXANDER, als Vizepräsident;
- Herr RAINER ANDREAS, als Verwaltungsratsmitglied.

Die Verwalter nehmen das Amt an und erklären, dass zu ihren Lasten keine Gründe der Unwählbarkeit zu diesem Amt oder zum Verfall von demselben bestehen.

Das Verwaltungsorgan hat alle Befugnisse der ordentlichen, sowie der außerordentlichen Verwaltung, mit Ausnahme jener, welche das Gesetz oder die vorliegende Gründungsurkunde ausdrücklich den Gesellschaftern vorbehalten.

- VIII -

Gewinn und Verlust sind zu Gunsten und zu Lasten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer gezeichneten Geschäftsanteile.

- IX -

Der Verwaltungsratspräsident ist ermächtigt, alle Angelegenheiten für die reguläre Gründung der Gesellschaft zu erledigen, sowie das bei Südtiroler Sparkasse AG,

Geschäftsstelle Algund, hinterlegte Gesellschaftskapital zu beheben.

- X -

Alle mit dieser Urkunde zusammenhängenden Aufwendungen bzw. alle Kosten, Steuern und anderweitigen Abgaben für die Gründung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Der Gesamtbetrag des Gründungsaufwandes, den die Gesellschaft zu tragen hat, wird mit ungefähr Euro 3.000,00 (dreitausend Komma null null) beziffert.

- XI -

Die Gesellschafter erklären vom Inhalt der Anlagen bereits in Kenntnis zu sein und befreien mich Notar von der Verlesung derselben.

Vorliegende Urkunde wurde mit Computer von einer Person meines Vertrauens geschrieben sowie eigenhändig von mir ergänzt. Sie besteht aus zwei Bögen wovon sechs ganze Seiten beschrieben wurden und die siebte bis hier und wurde von mir den Erschienenen vorgelesen, welche sie genehmigen.

Unterzeichnet wird um neunzehn Uhr zehn.

Gezeichnet:

LAIMER GEORG

PALLA MARCO

PEER KARL

LAIMER ALEXANDER

RAINER ANDREAS

L.S. VINCENZO MASTELLONE NOTAR

Anlage "A" Urkundenrolle Nr. 59.753, Sammlung Nr. 14.250  
STATUT EINER GESELLSCHAFT  
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Art. 1) Gründung

1.1 Es ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Bezeichnung "EISENBAHNWELT G.M.B.H", in italienischer Sprache "MONDO TRENI S.R.L." gegründet.

Art. 2) Sitz

2.1 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Partschins (BZ).  
Das Verwaltungsorgan ist befugt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb der Gemeinde zu verlegen. Es obliegt der Entscheidungsbefugnis der Gesellschafterversammlung, den Sitz der Gesellschaft in eine andere Gemeinde zu verlegen.

Art. 3) Gesellschaftszweck

3.1 Folgende Tätigkeiten bilden den Zweck der Gesellschaft:

- a) die Führung eines Modelleisenbahnmuseums;
- b) Kauf und Verkauf, Detail-, Engros- und Versandhandel auch mittels Internet von Modelleisenbahnen und Zubehör;
- c) Verabreichung von Speisen und Getränken auch mittels Automaten.

Die Gesellschaft kann zum Zwecke einer dauerhaften Investition und nicht für Handelszwecke, sich an andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, sowie jegliche sonstige Geschäfte im Handels-, Industrie- und Immobilienbereich tätigen, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszweckes als nützlich erscheinen.

Die Gesellschaft kann weiters nur als Neben- und Zusatztätigkeit und nur für Investitionszwecke und nicht gegenüber der Öffentlichkeit Finanzoperationen durchführen.

Die Gesellschaft kann Bürgschaften, Garantien an Dritte gewähren, sowie die Vergabe und Übergabe von Konzessionen und Autorisierungen jeglicher Art gewähren.

Art. 4) Dauer

4.1 Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2050 (zweitausendfünfzig) festgelegt. Die Dauer kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung verlängert oder durch eine vorzeitige Auflösung verkürzt werden.

Art. 5) Kapital

5.1 Das Kapital beträgt Euro 10.000,00 (zehntausend Komma null null).

Art. 6) Kapitalsveränderung

6.1 Das Kapital kann mittels Bareinlagen, Sacheinlagen oder auch mittels Zuführung von verfügbaren Rücklagen erhöht werden.

Die Kapitalerhöhung erfolgt durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung und bedarf der Zustimmung jener Mehrheit, die für die Abänderung dieser Urkunde vorgesehen ist.

6.2 Das Kapital kann in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und mit den dort

angeführten Vorgangsweisen mittels Beschluss der Gesellschafterversammlung, welcher, mit den für die Abänderung des vorliegenden Statuts vorgesehenen Mehrheiten gefasst werden muss, herabgesetzt werden.

Falls das Kapital zur Verlustabdeckung herabgesetzt wird, kann die Hinterlegung des Berichts des Verwaltungsorgans über die Vermögenssituation der Gesellschaft und der Anmerkungen des Überwachungsrates oder des Rechnungsprüfers, falls ernannt, am Gesellschaftssitz mindestens 8 (acht) Tage vor der Versammlung mit Zustimmung aller Gesellschafter hinterlassen werden. Diese Zustimmung muss bei der Versammlung dann bestätigt werden und aus dem diesbezüglichen Protokoll hervorgehen.

#### Art. 7) Gesellschafterfinanzierungen

7.1 Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern entgeltliche oder unentgeltliche Einzahlungen und Finanzierungen mit oder ohne Rückzahlungspflicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Normen erwerben.

#### Art. 8) Schuldtitel

8.1 Die Gesellschaft kann keine Schuldtitel ausgeben.

#### Art. 9) Rechte der Gesellschafter

9.1 Die Gesellschaftsrechte stehen den Gesellschaftern im Verhältnis der jeweils gehaltenen Beteiligung zu.

9.2 Die unter Punkt 9.1 vorgesehenen Rechte können mit einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung abgeändert werden.

#### Art. 10) Beteiligungen und ihre Übertragung

10.1 Die Beteiligungen sind zu Lebzeiten frei übertragbar; allerdings steht den anderen Gesellschaftern, die ordnungsgemäß ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft ausüben können, ein Vorkaufsrecht zu.

Für die Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die nachstehenden Bestimmungen und Bedingungen:

- der Gesellschafter, der beabsichtigt seine Beteiligung zu veräußern, hat sein Angebot in einer Art und Weise, welche den Nachweis des Erhalts desselben zulässt, an das Verwaltungsorgan zu übermitteln. Das Angebot muss die Angaben des Übernehmers und die Bedingungen der Abtretung beinhalten sowie den Preis und die Zahlungsbedingungen. Das Verwaltungsorgan wird innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab Erhalt des Angebots dieses in der gleichen Art und Weise an die Gesellschafter weiterleiten, welche ihr Vorkaufsrecht wie folgt ausüben können:

a) Jeder Gesellschafter, der an dem Erwerb Interesse hat, muss dem Verwaltungsorgan seine Absicht zur Ausübung des Vorkaufsrechtes innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung in einer Art und Weise übermitteln, welche den Nachweis des Erhalts zulässt.

b) Die Übertragung der Beteiligung hat innerhalb 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum zu erfolgen, an dem das Verwaltungsorgan dem Anbieter die Annahme des Angebots seitens der Gesellschafter, die Aufteilung der angebotenen Beteiligung zwischen diesen (und, sofern die Beteiligung nicht anteilmäßig unter den



Gesellschaftern aufgeteilt werden kann, die dabei einzuhaltende Vorgangsweise) sowie das Datum für die Übertragung mitgeteilt hat. Diese Mitteilung seitens des Verwaltungsorgans hat innerhalb 15 (fünfzehn) Tagen ab der Frist gemäß Buchstabe a) zu erfolgen.

- In den Fällen in denen das Vorkaufsrecht von mehr als einem Gesellschafter ausgeübt wird, steht die angebotene Beteiligung den interessierten Gesellschaftern im Verhältnis zu den gehaltenen Anteilen zu.

- Sollte einer der Vorkaufsberechtigten sein Recht nicht ausüben wollen oder können, steht dieses Recht automatisch und im Verhältnis den Gesellschaftern zu, die es ausüben wollen.

- Wenn in der Mitteilung als Erwerber eine Person genannt wird, die bereits Gesellschafter ist, wird auch dieser das Recht zur Ausübung des Vorkaufsrecht zusammen mit den anderen Gesellschaftern zuerkannt.

- Das Vorkaufsrecht muss für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden, da diese der Gegenstand des Angebots des anbietenden Gesellschafter ist.

- Sollte kein Gesellschafter die angebotene Beteiligung unter Einhaltung der oben genannten Fristen und Bedingungen erwerben wollen, steht es dem anbietenden Gesellschafter zu, die gesamte Beteiligung innerhalb einer Zeitspanne von 60 (sechzig) Tagen ab dem Tag, an dem die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes abgelaufen ist, an den mitgeteilten Erwerber zu veräußern. Ist das nicht der Fall, muss das Verfahren des Vorkaufsrechtes wiederholt werden.

- Das Vorkaufsrecht muss zu dem vom Anbieter angegebenen Preis erfolgen. Sollte der verlangte Preis seitens einer der Gesellschafter, welche innerhalb der oben genannten Fristen und in der oben festgehaltenen Weise ihren Willen zur Ausübung des Vorkaufsrechtes mitgeteilt haben, als zu hoch eingeschätzt werden sowie bei Rechtsgeschäfte, welche keine Bezahlung oder irgendeine Form der Vergütung vorsehen, wird der Abtretungspreis von den Parteien im gemeinsamen Einverständnis festgesetzt.

Sollte darüber keine Einigung erzielt werden, wird der Preis mittels beidem Gutachten eines Sachverständigen ermittelt. Der Sachverständige wird vom Vorsitzenden des Landesgerichtes, und zwar auf Antrag der fleißigeren Partei bestellt. Bei der Wertermittlung hat der Sachverständige die Vermögenssituation der Gesellschaft, die Ertragsfähigkeit, den Wert der materiellen und immateriellen Güter und alle anderen Umstände zu beachten, Die normalerweise bei der Bewertung von Gesellschaftsbeteiligungen in Betracht gezogen werden. Falls eine Kontrollbeteiligung abgetreten wird, muss der eventuelle Mehrwert, der auf die durch die Beteiligung gegebene Mehrheit in der Gesellschaft zurückzuführen ist, berücksichtigt werden.

- Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern auch dann zu, wenn der Gesellschafter nur das bloße Eigentum der Beteiligung zu übertragen beabsichtigt.

- Bei Pfandbestellung und Fruchtgenussbestellung gibt es kein Vorkaufsrecht.

- Werden Beteiligungen zu Lebzeiten ohne Einhaltung der oben genannten

Bestimmungen veräußert, hat der Erwerber kein Recht auf Ausübung seiner Rechte gegenüber der Gesellschaft. Er ist weiters nicht zur Stimmabgabe und zur Ausübung der anderen Verwaltungsbefugnisse berechtigt und kann die erworbene Beteiligung nicht rechtskräftig gegenüber der Gesellschaft veräußern.

Die Übertragung von Anteilen ohne Einhaltung der oben genannten Vorschriften ist nur dann möglich, wenn der abtretende Gesellschafter für die beabsichtigte Abtretung die Verzichtserklärung von allen Gesellschaftern auf das Vorkaufsrecht eingeholt hat.

#### Art. 11) Übertragung der Beteiligungen im Todesfall

11.1 Die Beteiligungen sind im Todesfall frei übertragbar. Im Falle der Weiterführung der Gesellschaft mit mehreren Erben des verstorbenen Gesellschafters, müssen diese einen gemeinsamen Vertreter namhaft machen.

#### Art. 12) Austrittsrecht des Gesellschafters

12.1 Das Austrittsrecht steht zu:

- den Gesellschaftern, welche der Abänderung des Gesellschaftszweckes oder der Gesellschaftsform, ihrer Fusion oder Spaltung, der Verlegung des Gesellschaftssitzes ins Ausland, dem Widerruf der Liquidation, der Streichung eines oder mehrerer im Gründungsakt vorgesehenen Austrittsgründe, nicht zugestimmt haben;
- Gesellschafter, die der Vornahme von solchen Geschäften nicht zugestimmt haben, die eine wesentliche Änderung des im Gründungsakt bestimmten Gesellschaftszwecks oder eine bedeutsame Änderung der aller Gesellschafter laut Art. 2468 vierter Absatz ZGB zuerkannten Rechte mit sich bringen;
- bei Erhöhung des Gesellschaftskapitals mit Zeichnung durch Dritte;
- in all den weiteren vom Gesetz oder von dieser Gründungsurkunde vorgesehenen Fällen.

12.2 Die Absicht des Gesellschafters, in den vorgesehenen Fälle auszutreten, muss dem Verwaltungsorgan auf eine Weise, welche den Beweis des Empfangs zulässt, mitgeteilt werden. Genannter Empfang muss bei der Gesellschaft innerhalb 15 (fünfzehn) Tagen nach Eintragung des Beschlusses ins Handelsregister, welcher das Austrittsrecht rechtfertigt, eingehen. Ist der Tatbestand, welcher das Austrittsrecht rechtfertigt, nicht ein Beschluss der in das Handelsregister eingetragen werden muss, muss der Austritt innerhalb 30 (dreißig) Tagen ab Kenntnis seitens des Gesellschafters ausgeübt werden.

Die Beteiligungen der austretenden Gesellschafter dürfen nicht abgetreten werden. Der Austritt darf nicht ausgeübt werden, und sollte er bereits ausgeübt worden sein, ist dieser wirkungslos, wenn die Gesellschaft den Beschluss und/oder die Entscheidung, welche ihn rechtfertigt, widerruft, oder wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließt.

12.3 Das Austrittsrecht darf nur für die gesamte Beteiligung ausgeübt werden.

12.4 Die zurücktretenden Gesellschafter haben das Recht auf Vergütung ihrer Beteiligung, und zwar wie dies vom Art. 2473 ZGB vorgesehen ist.

#### Art. 13) Ausschluss des Gesellschafters

13.1 Der Gesellschafter darf nicht ausgeschlossen werden.

#### Art. 14) Festlegung des Wertes der Beteiligung des zurücktretenden Gesellschafters

14.1 Die zurücktretenden Gesellschafter haben das Recht auf Vergütung ihrer Beteiligung im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen, welches zu diesem Zweck von den Verwaltern bestimmt wird. Die Verwalter berücksichtigen dazu auch den eventuellen Marktwert der Beteiligung zum Zeitpunkt der Austrittserklärung und im Besonderen die Vermögenssituation der Gesellschaft, ihre Ertragsfähigkeit, den Wert ihrer materiellen und immateriellen Güter, ihre Stellung auf dem Finanzmarkt und alle anderen Bedingungen und Situationen, welche berücksichtigt werden, um den Wert der Gesellschaftsbeteiligungen zu bestimmen. Im Falle von Uneinigkeit wird der Wert mittels beeidigtem Bericht eines Sachverständigen, welcher vom Präsidenten des Landesgerichtes auf Anfrage der fleißigeren Partei ernannt wird, festgelegt. In diesem Falle findet der erste Absatz des Art. 1349 ZGB Anwendung.

14.2 Die Vergütung der Beteiligungen, für welche das Austrittsrecht geltend gemacht wurde, muss innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Mitteilung des Austritts an die Gesellschaft erfolgen.

#### Art. 15) Entscheidungen der Gesellschafter

15.1 Die Gesellschafter entscheiden über all jene Angelegenheiten, welche gemäß Gesetz oder vorliegendem Gründungsakt unter ihre Zuständigkeit fallen. Sie entscheiden weiters über jene Angelegenheiten, welche ihnen von einem oder mehreren Verwaltern oder von so vielen Gesellschafter, die mindestens 1/3 (ein Drittel) des Gesellschaftskapitals vertreten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

15.2 Säumigen Gesellschaftern sowie Gesellschaftern, die gemäß Gesetzesvorschriften kein Stimmrecht haben, ist es untersagt an Entscheidungen teilzuhaben.

15.3 Die Beschlüsse der Gesellschafter, die gemäß diesem Artikel getroffen werden, müssen unverzüglich in das Buch der Entscheidungen der Gesellschafter eingetragen werden.

15.4 Die Beschlüsse der Gesellschafter können auch mittels schriftlicher Befragung oder schriftlicher Zustimmung getroffen werden. Die Art der Vorgangsweise wird vom Verwaltungsorgan gewählt. Falls man sich für eine dieser Vorgangsweisen entscheiden sollte, wird jene Regelung angewandt, welche in diesem Akt vorgesehen ist.

#### Art. 16) Versammlung

16.1 Die Entscheidungen müssen in dem vom Gesetz bzw. vom vorliegendem Gründungsakt vorgesehenen Fälle, mittels Beschluss der Gesellschaftsversammlung unter Wahrung der gemeinschaftlichen Verfahrensweise getroffen werden. Dies gilt auch, falls es ein oder mehrere Verwalter, oder eine Anzahl von Gesellschaftern, welche mindestens 1/3 (ein Drittel) des Gesellschaftskapital vertreten, verlangen.

16.2 Die Gesellschaftsversammlung wird vom Verwaltungsorgan einberufen. Das

Einberufungsschreiben muss mindestens 8 (acht) Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin mittels Einschreibebrief oder durch sonstige Mittel, welche den Nachweis der erfolgten Zustellung ermöglichen, zugestellt werden. In der Einberufungsanzeige müssen Tag, Ort, Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnungspunkte angegeben sein. Die Versammlung kann auch nicht am Gesellschaftssitz einberufen werden, aber in Italien oder einem anderen EU-Land.

#### Art. 17) Verlauf der Versammlung

17.1 Je nach Zusammensetzung des Verwaltungsorganes führt der Alleinverwalter, der Präsident des Verwaltungsrates oder der älteste Verwalter den Vorsitz der Versammlung. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Vorsitz von einer von der Mehrheit der Anwesenden gewählten Person übernommen.

17.2 Die Versammlung bestimmt einen Sekretär, welcher auch ein Nichtgesellschafter sein kann und falls nötig, einen oder mehrere Schriftführer, welche auch Nichtgesellschafter sein können.

17.3 Dem Vorsitzenden obliegt es, die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen, die Identität und die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden zu überprüfen, den rechtmäßigen Ablauf der Versammlung zu regeln und zu führen sowie die Abstimmungsergebnisse zu überprüfen und diese zu verkünden.

#### Art. 18) Abstimmungsrecht und Mehrheiten

18.1 Es dürfen all jene Gesellschafter teilnehmen, welche zum Zeitpunkt des Beschlusses ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft ausüben können.

18.2 Jeder Gesellschafter, der das Recht hat an der Versammlung teilzunehmen, kann sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss von der Gesellschaft aufbewahrt werden.

Die Vollmacht darf nicht ohne Einsetzung des Vertreters ausgestellt werden. Der Vertreter kann sich seinerseits nur durch einen weiteren, ausdrücklich auf der Vollmacht genannten Bevollmächtigten vertreten lassen, es sei denn es handelt sich um eine Generalvollmacht.

Ist die Vollmacht für eine bestimmte Versammlung ausgestellt worden, so ist sie auch für nachfolgende Einberufungen wirkungsvoll.

18.3 Auch die Ausstellung einer Generalvollmacht für die Teilnahme an mehreren Versammlungen, unabhängig von den zu behandelnden Tagesordnungspunkten, ist zulässig.

Zur Vertretung nicht befugt sind Verwalter, Rechnungsprüfer (falls ernannt), sowie Angestellte der Gesellschaft, bzw. von dieser kontrollierte oder diese kontrollierende Gesellschaften sowie Mitglieder der Verwaltungsorgane, der Kontrollorgane und Angestellte dieser Gesellschaften.

18.4 Die Gesellschaft ist mit der Anwesenheit so vieler Gesellschafter beschlussfähig, welche mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten.

18.5 Die im Sinne des vorhergehenden Absatzes beschlussfähige Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse rechtsgültig mit Zustimmung der

Mehrheit der Gesellschafter, welche mindestens 50% (fünfzig Prozent) des Gesellschaftskapitals vertreten.

Die Bestimmungen des vorliegenden Statutes, welche für besondere Beschlussfassungen andere Mehrheiten vorsehen, bleiben jedenfalls aufrecht.

#### Art. 19) Protokoll der Versammlung

19.1 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung müssen aus einem Protokoll hervorgehen. Die Protokollniederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder falls gesetzlich vorgeschrieben, vom Notar unterzeichnet.

19.2 Aus dem Protokoll muss das Datum der Versammlung und, auch als Anlage, die Identität der Teilnehmer und das von ihnen vertretene Kapital hervorgehen. Weiters müssen die Abstimmungsmodalitäten und das Ergebnis der Abstimmungen angegeben sein. Aus der Anlage muss die genaue Identität der zustimmenden, der sich der Stimme enthaltenen und der gegenstimmenden Gesellschafter hervorgehen. Im Protokoll müssen auf Verlangen der Gesellschafter deren Stellungnahmen zu den besprochenen Tagesordnungspunkten zusammengefasst werden.

19.3 Das Protokoll über die Beschlussfassungen, welche Änderungen am vorliegenden Gründungsakt mit sich bringen, muss von einem Notar aufgenommen werden.

19.4 Das Protokoll, auch wenn in öffentlicher Form abgefasst, muss unverzüglich ins Buch der Gesellschaftsbeschlüsse eingetragen werden.

#### Art. 20) Verwaltung

20.1 Die Gesellschaft kann wahlweise, je nach Beschluss der Gesellschafter bei der diesbezüglichen Ernennung folgendermaßen verwaltet werden:

- a) durch einen Alleinverwalter;
- b) durch einen Verwaltungsrat, welcher aus mindestens 2 (zwei) bis maximal 7 (sieben) Mitgliedern besteht. Die genaue Anzahl wird bei der Ernennung durch die Gesellschafter bestimmt;
- c) durch 2 (zwei) oder mehrere Verwalter mit gemeinsamen und / oder getrennten Befugnissen. Anzahl und Kompetenzen werden von den Gesellschaftern bei der Ernennung bestimmt.

20.2 Die Verwalter können auch Nichtgesellschafter sein. Wer sich in einer vom Art. 2382 ZGB vorgesehenen Lage befindet, kann nicht als Verwalter bestellt werden und verliert, falls bestellt, sein Amt.

20.3 Die Verwalter unterliegen nicht dem Konkurrenzverbot gemäß Art. 2390 ZGB.

#### Art. 21) Bestellung und Ersatz der Verwalter

21.1 Die Verwalter bleiben bis auf Widerruf, Austritt oder bis zu dem von den Gesellschaftern bei der Wahl festgelegten Zeitpunkt im Amt.

21.2 Im Fall der Bestellung bis auf Widerruf oder Austritt, ist der Widerruf der Verwalter jederzeit und ohne Angabe von Beweg- bzw. Rechtfertigungsgründen zulässig.

21.3 Eine Wiederwahl ist zulässig.

21.4 Wurden mehrere Verwalter mit gemeinsamen und/oder getrennten Befugnissen

bestellt und sollte aus irgendeinem Grund auch nur ein Verwalter ausfallen, sind auch die anderen Verwalter ihres Amtes verlustig.

21.5 In der Übergangszeit dürfen der ausgeschiedene Verwaltungsrat und die Verwalter nur Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung vornehmen.

21.6 Das Ausscheiden der Verwalter wegen Ablauf der Amtszeit wird mit der Einsetzung der neuen Verwaltungsräte rechtswirksam.

#### Art. 22) Präsident

22.1 Falls die Verwaltung der Gesellschaft einem Verwaltungsrat anvertraut ist, wählt dieser aus seiner Mitte einen Präsidenten, soweit letzterer nicht schon bei Ernennung seitens der Gesellschafter bestimmt worden ist. Gegebenenfalls wird auch ein Vizepräsident, welcher den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt sowie ein Sekretär, der auch ein Nichtgesellschafter sein kann, bestellt.

#### Art. 23) Beschlüsse der Verwalter

23.1 Die Entscheidungen des ernannten Verwaltungsrates sind in den vom Art. 2475 ZGB und in allen anderen vom Gesetz, oder vom vorliegenden Gründungsakt vorgesehenen Fällen, in der Form eines gemeinschaftlichen Beschlusses zu treffen.

23.2 Zu diesem Zweck wird der Verwaltungsrat vom Präsidenten mittels Mitteilung durch Einschreibebrief oder durch andere den Zweck erfüllende Mittel (zum Beispiel Fax, E-Mail) einberufen.

Die Einberufung muss mindestens 3 (drei) Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mittels Telegramm oder Fax, welche mindestens 1 (einen) Tag vor Abhaltung der Sitzung zu verschicken sind, erfolgen.

Aus der Einberufung müssen Ort, Zeit der Versammlung und die Tagesordnungspunkte hervorgehen.

Die Sitzung findet am Gesellschaftssitz oder auch andersorts statt, jedoch auf Italienischen Staatsgebiet oder in einem anderen EU-Staat.

23.3 Die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind auch ohne formelle Einberufung gültig, sofern alle amtierenden Verwalter sowie die Rechnungsprüfer (falls ernannt), anwesend sind oder über die Versammlung informiert worden sind.

23.4 Der Verwaltungsrat beschließt im gemeinschaftlichen Verfahren, mit der effektiven Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und mit Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Bei Gleichstand wird der Antrag als abgelehnt betrachtet. Bei der Abstimmung ist eine Vertretung nicht zulässig.

23.5 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates, welche im Sinne des vorliegenden Artikels getroffen wurden, müssen aus einem vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnenden Protokoll hervorgehen. Das Protokoll, auch wenn in öffentlicher Form abgefasst, muss ins Buch der Verwalterentscheidungen eingetragen werden.

23.6 Die Beschlüsse der Verwalter können auch mittels eines schriftlichen Meinungsaustausches oder einer schriftliche zu äussernden Einwilligung getroffen werden. Die Art der Vorgangsweise wird vom Verwaltungsorgan gewählt. Falls man

sich für eine dieser Vorgangsweisen entscheiden sollte, wird jene Regelung angewandt, welche in diesem Akt vorgesehen ist.

#### Art. 24) Befugnisse der Verwalter

24.1 Das Verwaltungsorgan, in welcher Form auch immer bestellt, hat alle Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung inne, mit Ausnahme jener, die das Gesetz oder vorliegenden Gründungsakt ausdrücklich den Gesellschaftern vorbehalten.

#### Art. 25) Vertretung der Gesellschaft

25.1 Den Verwaltern steht die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft wie folgt zu. Falls ein Verwaltungsrat ernannt ist, steht die Vertretungsbefugnis der Gesellschaft dem Präsidenten des Verwaltungsrates zu. Sollten mehrere Verwalter, mit gemeinsamen und / oder getrennten Befugnissen ernannt sein, so steht ihnen die Vertretung der Gesellschaft gemeinsam oder getrennt zu, je nachdem, ob ihnen bei der Ernennung gemeinsame oder getrennte Befugnisse zugesprochen worden sind. Sollte ein Alleinverwalter ernannt werden, steht die Vertretungsbefugnis der Gesellschaft dem Alleinverwalter zu.

#### Art. 26) Vergütungen der Verwalter

26.1 Den Verwaltern kann, bei ihrer Ernennung oder mit eigenem Beschluss, außer der Rückvergütung der in Ausführung ihres Amtes entstandenen Kosten, eine Jahreszulage gewährt werden, die auch in Form einer von den Gesellschaftern bestimmten Gewinnbeteiligung ausbezahlt werden kann.

26.2 Sollte die Gesellschaft von einem Verwaltungsrat verwaltet werden, wird die Vergütung der Verwalter, welche mit besonderen Befugnissen ausgestattet sind, vom Verwaltungsrat nach Anhören des Überwachungsrates, falls ein solcher ernannt sein sollte, selbst bestimmt.

Die Gesellschafter können auch einen Gesamtbetrag für die Vergütung aller Verwalter, einschließlich jener mit besonderen Befugnissen, festlegen.

26.3 Dem Verwaltungsorgan kann gleichfalls das Recht auf eine Abfertigung für andauernde und fortwährende Mitarbeit gewährt werden, die mittels jährlicher Rückstellungen oder mittels eigener Versicherungspolize ausbezahlt wird.

#### Art. 27) Kontrollorgan

27.1 Als Kontrollorgan können die Gesellschafter wahlweise bestellen, entweder:

- einen Überwachungsrat;
- einen Rechnungsprüfer.

27.2 Ein Überwachungsrat muss in den vom Art. 2477 ZGB vorgesehenen Fällen ernannt werden.

#### Art. 28) Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Überwachungsrates

28.1 Der Überwachungsrat besteht aus 3 (drei) effektiven und 2 (zwei) stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende des Überwachungsrates wird von den Gesellschaftern mit demselben Beschluss ernannt.

28.2 Die Mitglieder des Überwachungsrates werden erstmals im Gründungsakt und in

der Folge von den Gesellschaftern ernannt; sei es, dass die Mitglieder des Überwachungsrates auf Beschluss der Gesellschafter ernannt werden, sei es, dass ihre Ernennung vom Gesetz vorgeschrieben ist. Die Mitglieder des Überwachungsrates bleiben 3 (drei) Geschäftsjahre im Amt und scheiden zum Zeitpunkt der Verabschiedung der dritten Jahresbilanz aus dem Amt. Das Ausscheiden der Mitglieder des Überwachungsrates am Ende der Amtszeit wird mit der Neubestellung des Überwachungsrates rechtskräftig. Die Mitglieder des Überwachungsrates können wiedergewählt werden.

28.3 Wer sich in einer vom Art. 2399 ZGB vorgesehenen Lage befindet, kann nicht als Mitglied des Überwachungsrates bestellt werden und verliert, falls dennoch bestellt, sein Amt.

28.4 Die Mitglieder des Überwachungsrates können nur aus einem gerechtfertigten Grund und mit Beschluss der absoluten Mehrheit der Gesellschafter vom Amt enthoben werden. Der Beschluss über die Amtsenthebung muss vom Landesgericht nach Anhörung des Betroffenen mit Dekret genehmigt werden.

28.5 Wenn ein Mitglied des Überwachungsrates stirbt, sein Amt niederlegt oder es verliert, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihres Alters nach. Die neuen Mitglieder des Überwachungsrates bleiben bis zum nächsten Gesellschafterbeschluss, welcher den Überwachungsrat neu bestellt, im Amt.

Der Gesellschafterbeschluss muss innerhalb 30 (dreißig) Tagen getroffen werden. Die neu ernannten Mitglieder des Überwachungsrates bleiben mit den bereits amtierenden im Amt bis zu deren Ende.

Falls der Vorsitzende ausfällt, wird der Vorsitz bis zum endgültigen Beschluss vom ältesten Mitglied übernommen.

28.6 Der Überwachungsrat hat die Pflichten und Befugnisse gemäss Art. 2403 und 2403-bis ZGB und übt die Kontrolle über die Buchhaltung aus; diesbezüglich muss der gesamte Überwachungsrat aus Rechnungsrevisoren bestehen, welche im Register der Rechnungsrevisoren beim Justizministerium eingetragen sind. Es gelten weiters die von den Artt. 2406 und 2407 ZGB vorgesehenen Bestimmungen.

28.7 Die jährliche Vergütung der Mitglieder des Überwachungsrates wird von den Gesellschaftern bei der Bestellung für die gesamte Zeitdauer ihres Amtes bestimmt.

28.8 Bei den Sitzungen des Überwachungsrates muss im Protokoll verfasst werden, welches in das Buch der Überwachungsratsbeschlüsse eingetragen und von den Anwesenden unterschrieben werden muss; die Beschlüsse des Überwachungsrates müssen mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Der nicht zustimmende Mitglied hat das Recht auf Protokollierung seiner Ablehnungsgründe.

28.9 Jeder Gesellschafter kann Gegebenheiten, die er für beanstandungswürdig hält dem Überwachungsrat anzeigen, der die Anzeige im Jahresbericht über die Bilanz zu berücksichtigen hat. Wird die Anzeige von so vielen Gesellschaftern eingebracht, welche 1/20 (ein Zwanzigstel) des Gesellschaftskapitals vertreten, muss der Überwachungsrat unverzüglich über die angezeigten Tatsachen Nachforschungen anstellen und seine Schlussfolgerungen und allfällige Vorschläge der



Gesellschafterversammlung vorlegen. Es finden die Bestimmungen des Art. 2409 ZGB Anwendung.

#### Art. 29) Rechnungsprüfer

29.1 Als Alternative zum Überwachungsrat (ausgenommen die Fälle, in denen der Überwachungsrat laut Art. 2477 ZGB zwingend ernannt werden muss) kann die Rechnungsprüfung von einem Rechnungsprüfer, welcher im Register der Rechnungsprüfer beim Justizministerium eingetragen ist, ausgeübt werden.

29.2 Wer sich in einer vom Art. 2399 ZGB vorgesehenen Lage befindet, kann nicht als Rechnungsprüfer bestellt werden und verliert, wenn bestellt, sein Amt.

29.3 Die Vergütung des Rechnungsprüfers wird von den Gesellschaftern bei deren Bestellung für die gesamte Amtsdauer bestimmt.

29.4 Die Amtsdauer beträgt 3 (drei) Geschäftsjahre; sie endet am Tage des Gesellschaftsbeschlusses der Bilanzgenehmigung des dritten Geschäftsjahres.

29.5 Die Amtsbestellung kann nur aus gerechtfertigtem Grund und mit Beschluss der Gesellschafter, welcher mit absoluter Mehrheit des Gesellschaftskapitals gefasst werden muss, widerrufen werden. Der Widerruf muss vom Landesgericht nach Anhörung des Betroffenen mit Dekret genehmigt werden.

29.6 Der Rechnungsprüfer übt die vom Art. 2409-ter ZGB vorgesehenen Befugnisse aus. Weiters gelten die vom Art. 2409-sexies ZGB vorgesehenen Bestimmungen.

#### Art. 30) Geschäftsjahre, Jahresabschluss und Gewinnbeteiligung

30.1 Die Geschäftsjahre enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

30.2 Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt das Verwaltungsorgan den Jahresabschluss und erfüllt alle anderen damit zusammenhängenden Vorschriften im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

30.3 Der Jahresabschluss muss von den Gesellschaftern mit Beschluss genehmigt werden, und zwar innerhalb 120 (hundertzwanzig) Tagen nach Ende des Geschäftsjahres oder, wenn besondere Erfordernisse dies verlangen, und die Voraussetzungen laut Gesetz vorliegen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen: in letzterem Falle müssen die Verwalter in ihrem Bericht (oder im Anhang, sollte der Jahresabschluss in verkürzter Form verfasst sein) diese Verlängerung begründen.

30.4 Vom Reingewinn, welcher aus dem Jahresabschluss hervorgeht, sind mindestens 5 % (fünf Prozent) zur Bildung der gesetzlichen Rücklage so lange einzubehalten, bis diese 1/5 (ein Fünftel) des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

30.5 Der Beschluss der Gesellschafter, welcher den Jahresabschluss genehmigt, entscheidet über die Gewinnverteilung. Es dürfen nur Gewinne ausgeschüttet werden, welche tatsächlich erzielt worden sind und sich aus einem ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss ergeben. Tritt ein Verlust am Gesellschaftskapital ein, können Gewinne so lange nicht verteilt werden, bis das Kapital wieder aufgestockt oder im Verhältnis herabgesetzt wird.

30.6 Die Ausschüttung von Anzahlungen auf Gewinne ist nicht erlaubt.

#### Art. 31) Auflösung und Liquidation

31.1 Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung mit den im Gründungsakt vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen.

31.2 Im Falle des vorhergehenden Art. 31.1, oder sollte eines der Auflösungsgründe laut Art. 2484 ZGB, laut anderen Gesetzesbestimmungen bzw. gemäß gegenständliches Gründungsaktes eintreten, so beschließt die Gesellschafterversammlung mit den für die Abänderung des Gründungsaktes vorgeschriebenen Mehrheiten:

- die Anzahl der Liquidatoren und bei mehreren Liquidatoren, die Geschäftsordnung des entsprechenden Kollegiums;
- die Bestellung der Liquidatoren, mit Angabe jener, welchen die Vertretung der Gesellschaft zusteht;
- die Liquidationsmodalitäten;
- die Befugnisse der Liquidatoren.

Werden keine Bestimmungen über die Befugnisse der Liquidatoren festgelegt, findet der Art. 2489 ZGB Anwendung.

31.3 Die Gesellschaft kann jederzeit mit Beschluss der Gesellschafterversammlung und mit den für die Abänderung des Gründungsaktes vorgeschriebenen Mehrheiten und, falls notwendig, mit vorheriger Beseitigung des Liquidationsgrundes, die Liquidation widerrufen. Dem nicht zustimmenden Gesellschafter steht das Austrittsrecht zu. Bezüglich der Auswirkungen des Austritts findet Art. 2487-ter ZGB Anwendung.

31.4 Die Bestimmungen über die Entscheidungen der Gesellschafter, der Gesellschafterversammlungen, des Verwaltungs- und Kontrollorgans, finden auch während der Liquidation Anwendung, soweit sie mit dieser vereinbar sind.

31.5 Es finden alle weiteren Bestimmungen des Abschnitt VIII V. Buch des ZGB Anwendung.

#### Art. 32) Andere mögliche Beschlussverfahren

32.1 Die Entscheidungen der Gesellschafter oder der Verwalter können auch mittels schriftlichen Meinungs austausche oder mittels schriftlicher Einwilligung getroffen werden. Die jeweilige Vorgangsweise wird durch das Verwaltungsorgan bestimmt.

32.2 Wird die Vorgangsweise des schriftlichen Meinungs austausches gewählt, muss eine diesbezügliche Urkunde erstellt werden aus der mit Klarheit hervorgehen muss:

- der Gegenstand der Entscheidung;
- Inhalt und Ergebnisse der Entscheidung sowie die etwaigen sich daraus folgenden Ermächtigungen;
- die Angabe der zustimmenden Gesellschafter oder Verwalter;
- die Angabe der Gesellschafter oder Verwalter, welche sich gegen die Entscheidung ausgesprochen haben oder sich der Stimme enthalten haben; auf Verlangen derselben sind die Gründe der Ablehnung oder Enthaltung anzugeben;
- die Unterzeichnung der zustimmenden Gesellschafter, der gegenstimmenden Gesellschafter sowie derjenigen, die sich der Stimme enthalten haben.

32.3 Falls, die schriftliche Einwilligung als Vorgangsweise gewählt wird, muss eine entsprechende Urkunde erstellt werden aus welcher Folgendes klar hervorgeht:

- der Gegenstand der Entscheidung;
- der Inhalt und die Ergebnisse der Entscheidung sowie die daraus folgenden Ermächtigungen.

Eine Abschrift der genannten Urkunde muss allen Gesellschaftern oder Verwaltern übermittelt werden, wobei diese innerhalb der darauf folgenden 5 (fünf) Tage der Gesellschaft eine schriftliche Erklärung zukommen lassen müssen, welche am Ende der übermittelten Abschrift abgefasst wird und in welcher die Gesellschafter ihre Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung zur Entscheidung kundtun müssen, wobei sie, wenn sie es für nützlich erachten, auch die Begründung der Ablehnung oder Stimmenthaltung angeben können. Die nicht erfolgte Erklärung der Gesellschafter oder Verwalter innerhalb der genannten Frist gilt als Ablehnung.

Die Übermittlung der im vorliegenden Absatz vorgesehenen Mitteilungen kann mittels jeglichem Mittel oder System erfolgen, welche den Nachweis der Absendung und des Erhalts ermöglichen.

32.4 Jeder Gesellschafter hat das Recht an den vom vorliegenden Artikel vorgesehenen Entscheidungen teilzunehmen, wobei seine Abstimmung anteilmäßig seiner Beteiligung entspricht.

32.5 Bei diesen Vorgangsweisen gelten folgende Mehrheiten:

- a) Für die Beschlüsse der Verwalter benötigt man die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsorgans. Bei Gleichstand der Stimmen wird jene des Verwaltungspräsidenten entscheidend sein.
- b) Für die Beschlüsse der Gesellschafter benötigt man eine Zustimmung, welche mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertritt.

#### Art. 33) Schiedsgericht

33.1 Eventuelle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder den Gesellschaftern und der Gesellschaft, auch wenn von den Verwaltern, den Überwachungsräten bzw. Rechnungsprüfer (falls ernannt) eingeleitet oder auch gegen diese eingeleitet, welche als Gegenstand verfügbare Rechte des Gesellschaftsvertrages haben, werden von einem Schiedsgericht bestehend aus 3 (drei) Schiedsrichtern, welche alle innerhalb 30 (dreißig) Tagen ab Antrag der fleißigeren Partei vom Präsidenten der Handelskammer des Einzugsgebietes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, namhaft gemacht. Diese drei Schiedsrichter werden sodann den Präsidenten ernennen. Bei fehlender Ernennung innerhalb der obgenannten Frist oder bei Uneinstimmigkeit zwischen den ernannten Schiedsrichtern in der Wahl des Präsidenten, wird dieser vom Präsidenten des Landesgerichtsbezirk, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt.

33.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit innerhalb 90 (neunzig) Tagen ab seiner Ernennung, und zwar unwiderruflich bindend für die Parteien, als gütlicher Schiedsrichter ohne Verfahrensformalitäten und ohne Pflicht der Hinterlegung des Schiedsspruches.

Es finden in jedem Fall die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes vom 17.01.2003, Nr. 5, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 am 22.01.2003 Anwendung.

33.3 Das Schiedsgericht entscheidet wer die Spesen übernimmt oder über ihre eventuelle Aufteilung.

33.4 Die Streitigkeiten, für welche laut Gesetz die Teilnahme des Staatsanwaltes notwendig ist, dürfen nicht mittels Schiedsabkommen oder Schiedsgerichtsklausel entschieden werden.

33.5 Die Abänderungen dieser Schiedsgerichtsklausel müssen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Gesellschaftskapitals durch Gesellschafterbeschluss genehmigt werden. Die abwesenden oder nicht zustimmenden Gesellschafter können, innerhalb der darauf folgenden 90 (neunzig) Tagen, ihr Austrittsrecht ausüben.

Gezeichnet:

LAIMER GEORG

PALLA MARCO

PEER KARL

LAIMER ALEXANDER

RAINER ANDREAS

L.S. VINCENZO MASTELLONE NOTAR

An die  
 SPARKASSE  
 AGENTUR ALGUND

Anlage "B"  
 Rep. 5973  
 Samml. 14750

ALGUND, 04/05/2009

### ZU GRÜNDENDE GESELLSCHAFTEN EINZAHLUNG IN KAPITALKONTO

#### ZU GRÜNDENDE GESELLSCHAFT

GESELLSCHAFTSBEZEICHNUNG ODER FORM **EISENBAHNWELT GMBH**  
 ADRESSE GEROLDPLATZ 3 RABLAND - 39020 PARTSCHINS  
 GESELLSCHAFTSZWECK FÜHRUNG EINES MODELLEISENBAHNMUSEUMS  
 GESELLSCHAFTSKAPITAL EUR 10.000,00

#### DER/DIE UNTERFERTIGTE/N

	<b>Wohnhaft</b>
PEER DR. KARL	GERBERWEG 6 - 39025 NATURNS

EINZAHLT/EINZAHLEN  25 PROZENT DES GEZEICHNETEN KAPITALS  
 DAS GEZEICHNETE GESAMTKAPITAL

IM SINNE UND FÜR DIE WIRKUNG DES ART.:

- 2342 ZGB FÜR DIE GRÜNDUNG EINER AG  
 2454 ZGB FÜR DIE GRÜNDUNG EINER KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN  
 2464 ZGB FÜR DIE GRÜNDUNG EINER GMBH

AUF RECHNUNG DER ZEICHNENDEN GESELLSCHAFTER:

Zu-und Vorname Gesellschaftsbezeichnung	Steuernummer	Geburtsort und Datum Num. Dat. und Pr. C.C.I.A.A.	Adresse	Staatsb..Eingezahlte Beteiligungsant.
LAIMER GEORG	LMRGRG53L01G328U	PARTSCHINS 01/07/1953	VINSCHGAUERSTR. 7 RABLAND - 39020 PARTSCHINS	ITA € 1.275
PALLA MARCO	PLLMRC61T07F132W	MERAN 07/12/1961	ST. MARGERETENSTR. 1 - 39020 PARTSCHINS	ITA € 725
PEER DR. KARL	PREKRL56H23A022H	TSCHERMS 23/06/1956	GERBERWEG 6 -39025 NATURNS	ITA € 250
LAIMER DR. ALEXANDER	LMRLND77B25F132G	MERAN 25/02/1977	HAUPTSTRASSE 93 - 39025 NATURNS	ITA € 250
	CODFIS5			5 €
	CODFIS6			6 €


EINZUZAHLENDER GESAMTBETRAG (A)  
 (IN WORTEN)

4/5/2009  
 (Datum)

€ 2.500  
 zweitausendfünfhundert

  
 (Unterschrift des Einzahlers)

DER BANK VORBEHALTENER RAUM

Verwaltungsspesen - versch. Einbringungen / Vergütungen (B)	Euro 50,00
<b>GESAMTBETRAG (A) + (B)</b>	<b>Euro 2.550,00</b>
..... (Der Beauftragte)	 <b>SÜDTIROLER SPARKASSE AG</b> <b>CASSA DI RISPARMIO DI BOLZANO S.p.A.</b> <b>Geschäftsstelle Algund - Filiale di Lagundo</b>

Stempelsteuerfrei laut D.P.R. 26.10.1972, Nr. 642, Tabelle Art. 7, Anlage B

Io sottoscritto Dott. Vincenzo Mastellone, Notaio in Lana ed iscritto al Collegio Notarile di Bolzano, certifico che la presente è copia su supporto informatico conforme all'originale del documento su supporto cartaceo, ai sensi del terzo comma dell'art. 23 del D. Lgs. 82/2005, che si trasmette ad uso del Registro delle Imprese.  
Imposta di bollo assolto ai sensi del decreto 22 febbraio 2007 mediante M.U.I..